

Entgeltfestsetzung für die Benutzung der Neuensteinhalle und von Schulräumen der Gemeinde Lautenbach

Für die Benutzung der Neuensteinhalle und von Schulräumen wird ein Entgelt erhoben.

		Auswärtige / Private Nutzung (Nettobeträge)	Lautenbacher Vereine (Nettobeträge)
Neuensteinhalle	Kaution	500,00 €	-
	Grundmiete Mehrzweckhalle / Veranstaltungstag	500,00 €	220,00 €
	Mehrzweckhalle / Std. (ausgenommen sind Jugendgruppen und - abteilungen)	nicht möglich	10,00 €
	Küche	60,00 €	60,00 €
	Veranstaltungstechnik	50,00 €	-
	Nebenkosten	60,00 €	60,00 €
	Reinigungsentgelt bei starker Verschmutzung (Maschinenreinigung notwendig)	70,00 €	70,00 €
	Die Gemeinde stellt die Gemeindehalle jedem örtlichen Verein einmal im Jahr zum Zwecke der Jugendarbeit kostenlos zur Verfügung; hiervon sind die Nebenkosten ausgenommen.		
	Schulungsraum der Feuerwehr allgemein (nur für private Feierlichkeiten von Feuerwehrmännern und -frauen, wenn auch die Feuerwehr eingeladen ist)	nicht möglich	50,00 €
	Schulungsraum der Feuerwehr für standesamtliche Trauungen (ausgenommen sind Trauungen von Feuerwehrmännern und -frauen)	150,00 €	150,00 €
	Vereinsraum Neuensteinhalle TVL	nicht möglich	50,00 € / Monat (inkl. MwSt)
	Vereinsraum Neuensteinhalle Narrenzunft	nicht möglich	50,00 € / Monat (inkl. MwSt)

		Auswärtige / Private Nutzung (Nettobeträge)	Lautenbacher Vereine (Nettobeträge)
Schulräume	Klassenzimmer / Std.	8,00 €	4,00 €
	Schulküche / Std.	16,00 €	8,00 €
	Die einmalige Benutzung von Schulräumen durch einheimische Vereine ist hiervon ausgenommen. Die mit der Gemeinde abgestimmte Benutzung von Schulräumen ist für lautenbacher Vereine frei. Bei von der Norm abweichenden Energieverbräuchen behält sich die Gemeinde jedoch vor, entsprechenden anteiligen Kostenersatz zu erheben.		

Über weitere Nutzungen der Neuensteinhalle und von Schulräumen inklusive Entgeltfestzungen, welche von dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nicht erfasst sind bzw. von dieser abweichen, entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

Voraussetzung ist hierbei, dass die sonstige oder abweichende Nutzung im öffentlichen Interesse liegt.

Die Verwaltung kann in besonderen Fällen und im öffentlichen Interesse auf Antrag die Entgelte ganz oder teilweise erlassen. Auch hierbei entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

Sollte, insbesondere zur Betreuung der technischen Anlage, ein Hausmeister oder eine sonstige Fachperson zusätzlich erforderlich sein, wird diese im Einzelfall für die Zeit der Betreuung zusätzlich in Rechnung gestellt.

Beschluss des Gemeinderats vom 05. Dezember 2023

Lautenbach, den 05. Dezember 2023



Thomas Krechtler
Bürgermeister